

Todeserklärungsbeschuß und Sterbeurkunde

I

Nicht selten treten Fälle auf — sie dürften sich künftig vermutlich vermehren —, in denen nach der Todeserklärung eines Verschollenen dessen Tod beurkundet, d. h. in das Sterbebuch des Standesbeamten eingetragen wird. Dabei ergeben sich bei Todeserklärung und Sterbeurkunde unterschiedliche Todeszeiten. Die Unsicherheit, die die voneinander abweichenden Todeszeitangaben bringen, muß beseitigt werden.

Die Eintragung im Sterbebuch erbringt den Beweis für das Ableben der darin bezeichneten Person. An die Todeserklärung ist nur die Vermutung geknüpft, daß der Verschollene zu dem festgestellten Todeszeitpunkt gestorben ist. Der Beweis ist stärker als die Vermutung. Daraus folgt klar, daß die Todeserklärung aufzuheben ist. Die Frage ist, wie das am schnellsten und zweckmäßigsten erreicht wird.

Die Todeserklärung geschieht auf Antrag. Das Antragsrecht des Staatsanwalts kennzeichnet sie aber als eine den Rahmen der persönlichen Angelegenheit überschreitende Sache von erheblichem öffentlichen Interesse. Es verbinden sich bei der Todeserklärung die persönlichen Interessen des Antragstellers mit denen der Öffentlichkeit; das folgt auch aus der Verfahrensbeteiligung des Staatsanwalts.

Nun könnte zwar diesem der Aufhebungsantrag zugeschoben werden, was sich sowohl aus seiner Aufklärungspflicht gemäß Verschollenheitsgesetz wie aus seiner staatlichen Stellung überhaupt herleiten ließe. Schließlich könnte auch die Antragstellerin — diese vielleicht noch vor dem Staatsanwalt — zur Antragstellung auf Aufhebung der Todeserklärung veranlaßt werden.

Ich bin aber der Ansicht, daß das Amtsgericht, das die Todeserklärung ausgesprochen hat, sie ohne Bedenken von Amts wegen aufheben kann. Der Einwand, eine auf Antrag ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidung könne nicht von Amts wegen aufgehoben werden, ist zwar grundsätzlich richtig, überzeugt aber in diesem Falle nicht. Hier geht es um das öffentliche Interesse an der Klarstellung der Personenstandsverhältnisse, bei der in das persönliche Recht des Antragstellers nur rechtsklärend eingegriffen wird. Dieses Interesse muß der Staat von sich aus wahrnehmen können. Dem Antrag auf Todeserklärung kommt dann lediglich die Bedeutung einer Anregung zu.

Beachtlich scheint mir dabei noch die Erwägung zu sein, daß im Personenstandswesen der Grundsatz gilt, daß eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern (sie wäre der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gleichzusetzen) geändert werden kann, wenn sich aus einer öffentlichen Urkunde ihre Unrichtigkeit ergibt. Es könnte einer unbürokratischen fortschrittlichen Sachbehandlung nur dienen, wenn dieser Rechtssatz für die gerichtliche Behandlung von Personenstandssachen übernommen würde. Die Sterbeurkunde ist eine öffentliche Urkunde, die die an die Todeserklärung geknüpfte Rechtsvermutung widerlegt.

Es empfiehlt sich, von der Aufhebung der Todeserklärung die gleichen Stellen zu benachrichtigen, denen die Todeserklärung selbst mitgeteilt worden war, insbesondere das Standesamt Berlin I. Vielleicht sollten auch die Standesämter angewiesen werden, die Fälle mitzuteilen, in denen sowohl eine Todeserklärung wie eine Eintragung im Sterbebuch vorliegt.

Rechtspfleger G r a b o w, Glauchau

II

Grabow geht richtig davon aus, daß die Sterbeurkunde den Beweis für den Tod erbringt, während die Todeserklärung nur eine derartige Vermutung schafft. Auch stellt er richtig fest, daß der Beweis stärker als die Vermutung ist. Daraus zieht er den Schluß, daß die Ausstellung oder auch Auffindung einer Sterbeurkunde nach dem Erlaß der Todeserklär-

ung zur Aufhebung der Todeserklärung führen müsse. Dieser Schluß ist m. E. verfehlt.

Es ist zunächst zu beachten, daß durch § 30 VerschollenheitsG vom 4. Juli 1939 die Frage, wann eine Todeserklärung aufgehoben werden kann, ausdrücklich geregelt ist. Eine Aufhebung ist dort nur für den Fall vorgesehen, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat. Andere Fälle der Aufhebung einer Todeserklärung kennt das geltende Recht nicht. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß der von Grabow behandelte Fall im Gesetz nur versehentlich nicht behandelt wurde und daß daher in entsprechender Anwendung des § 30 VerschollenheitsG die Aufhebung der Todeserklärung zulässig sein könnte, wenn nach der Todeserklärung eine Sterbeurkunde ausgestellt oder aufgefunden wurde. Daß Fälle Vorkommen, in denen nach Erlaß der Todeserklärung der wirkliche Tod des Verschollenen einwandfrei festgestellt wird, ist schon lange bekannt. Insbesondere mußte nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges mit einer solchen Möglichkeit stets gerechnet werden. Hier ist allerdings zu bedenken, daß das Verschollenheitsgesetz zweifelsohne zu den Maßnahmen gehört, mit denen der faschistische Krieg vorbereitet wurde. Die Motive und Erwägungen, die den Nazigesetzgeber bei der Schaffung dieses Gesetzes leiteten, können deshalb bei der Auslegung des Gesetzes nur unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln herangezogen werden. Dennoch ergibt sich auch bei einer auf die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse abgestellten Prüfung der Schluß, daß zu einer ausdehnenden Interpretation des § 30 VerschollenheitsG kein Anlaß gegeben ist.

Der Kern der Todeserklärung, nämlich die Feststellung des Todes des Verschollenen, ist durch die Sterbeurkunde nicht widerlegt, sondern bestätigt. Der wesentliche Unterschied besteht, abgesehen von ihrer Beweiskraft, nur darin, daß sie im Todeszeitpunkt voneinander abweichen. Darin liegt schon ein äußerst erheblicher Unterschied gegenüber dem im § 30 VerschollenheitsG geregelten Falle des Wiederauftauchens des Verschollenen. Richtig ist allerdings, daß z. B. bei einem Streit über den Nachlaß des Verstorbenen Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen können, welcher Todeszeitpunkt der richtige ist, da von der richtigen Feststellung des Todeszeitpunktes die Bestimmung des Erben abhängig sein kann. Um diese Meinungsverschiedenheiten lösen zu können, bedarf es aber gerade nach der von Grabow als entscheidend vortragenen Ansicht, daß der Beweis stärker als die Vermutung ist, keineswegs der Aufhebung der Todeserklärung. Die Behauptungen desjenigen Streitteils, der sich auf die Todeserklärung stützt, werden als bloße Vermutung durch die von dem anderen Teile vorgelegte Sterbeurkunde, die vollen Beweis schafft, glatt und ohne Schwierigkeiten widerlegt. Ebenso muß ein auf Grund einer Todeserklärung ausgestellter Erbschein ohne weiteres e-gezogen werden, wenn ein anderer Erbprätendent dem Nachlaßgericht die einen anderen Todeszeitpunkt enthaltende Sterbeurkunde vorlegt (§ 2361 BGB).

Auch wenn die Todeserklärung aufgehoben würde, besteht die Möglichkeit, daß der Antragsteller, dem die Todeserklärung gemäß § 24 VerschollenheitsG zugestellt wurde, oder sonstige im Besitze einer Ausfertigung einer Todeserklärung befindliche Personen ihre Ansprüche auf diese Todeserklärung stützen, die nur durch die Vorlage der Sterbeurkunde oder durch den die Todeserklärung aufhebenden Beschluß widerlegt werden könnte. Die gerichtliche Aufhebung der Todeserklärung schließt also nicht aus, daß bei Meinungsverschiedenheiten verschiedener Erbprätendenten der richtige Todeszeitpunkt durch Vorlage entsprechender Urkunden nachgewiesen werden muß. Die Einleitung eines besonderen Verfahrens zur Aufhebung der Todeserklärung erspart also keineswegs Verwaltungsarbeit, sondern bedeutet im Gegenteil einen unnützen Leerlauf.